



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Feuerwehrverein Jena
Wöllnitzer FW e.V.

Ansprechpartner:	Frau Günzel
Bereich:	FD Kommunale Ordnung - Veranstaltungsbehörde -
Besucheradresse:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_27
Telefon:	03641 49-2543
Telefax:	03641 49-2533
E-Mail:	veranstaltungen-obg@jena.de
Internet:	www.jena.de

Ihr Schreiben vom:	03.03.2023
Unser Zeichen:	2/32/0-27834771-fd-ko-gü

Datum: 23.03.2023

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über öffentliche Veranstaltungen vom 03.03.2023 folgenden Auflagenbescheid:

Thema:	Osterfeuer
Datum:	08.04.2023
Uhrzeit:	18:00 – 22:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Wiesenfläche Am Geißberg

Anlässlich der für den 08.04.2023 angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Abfallwirtschaft

- Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch den Veranstalter sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- Bei der Abgabe von Speisen und Getränken wäre die Nutzung von Pfandsystemen wünschenswert.
- Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 01. Januar 2023 verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten.
- Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert.
- Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.
- Der Veranstalter hat mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.



2. Lagerfeuer

Unter Einhaltung § 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena vom 25.07.2017 dürfen private Lagerfeuer unter Beachtung folgender Auflagen abgehalten werden:

- Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub ist verboten (§ 4 der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 in der geltenden Fassung).
- Es darf nur naturbelassenes, trockenes und mindestens 2 Jahre gelagertes Holz verwendet werden.
- Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.
- Die Grundfläche des Lagerfeuers darf 3 m² nicht überschreiten.
- Die Feuerstelle ist durch geeignete Maßnahmen (Erd- und Steinwälle) gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.
- Die brandschutztechnischen Bestimmungen (z.B. Vorhalten von geeigneten Löschmitteln) sind einzuhalten.
- Im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Wald ist es verboten, ein Lagerfeuer abzubrennen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.
- Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anzeigende für eventuell auftretende Schäden (z. B. Brand) aufzukommen hat.

Es wird gebeten, sich tagesaktuell über die geltenden Waldbrandstufen zu informieren:

<https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/waldbrandgefahrenstufenkarte/>

Ab der Warnstufe 4 wird das Abhalten eines privaten Lagerfeuers untersagt!

3. Naturschutz

In dem Gelände befinden sich zwei gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstwiesen. Die Veranstaltung ist außerhalb dieser Streuobstwiesen durchzuführen.

4. Ordnungsrechtliche Auflagen

Mitarbeitende der Ordnungsbehörde (Polizei, Fachdienst Kommunale Ordnung oder Feuerwehr) sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung



berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sind freizuhalten.

5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen wird angeordnet.

Gründe:

Am 03.03.2023 wurde für den 08.04.2023 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „Osterfeuer“ angezeigt.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 OBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Auflagen unter Ziffer 1 wurden gemäß der Jenaer Abfallsatzung erhoben.

Gemäß § 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena vom 25.07.2017 wurden die Auflagen unter Ziffer 2 erlassen.

Die Auflagen unter den Ziffern 3 bis 4 sind notwendig, um ordnungsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden. Hierbei handelt es sich um allgemein gültige ordnungs- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Auflagen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena etc.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

HINWEIS:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ord-



nungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt werden, so wird hiermit dem Veranstalter angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Günzel
Teamleiterin Kommunale Sicherheit